

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 11/4727 –

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes

A. Problem

In der Praxis wird bei der Abrechnung von Schlachtvieh gegenüber dem Erzeuger stärker differenziert, als es die bisherigen Vorschriften zulassen. Dadurch tritt ein Informationsverlust insbesondere bei Preismeldungen in den Marktregionen ein, in denen überwiegend einheitliche, stärker differenzierende Abrechnungsmodelle angewendet werden. Der dadurch bedingte Verlust an Markttransparenz soll ausgeglichen werden.

B. Lösung

Anpassung der Ermächtigung für die 4. Vieh- und Fleischgesetzdurchführungsverordnung, damit Unterscheidungen in der Praxis stärker Rechnung getragen werden kann, die infolge der Anwendung von Meßgeräten zur konkreten Feststellung des prozentualen Muskelfleischanteils auftreten.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die öffentlichen Haushalte werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf — Drucksache 11/4727 — unverändert zuzustimmen.

Bonn, den 20. September 1989

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Müller (Schweinfurt)**

Vorsitzender

Michels

Berichterstatte

Bericht des Abgeordneten Michels

1. Allgemeines

Der Gesetzentwurf Drucksache 11/4727 wurde in der 151. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Juni 1989 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Beratung überwiesen.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 14. September 1989 beraten und diesem gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

Bei dem Gesetzentwurf geht es um folgendes:

Durch die Gesetzesänderung wird die Rechtsgrundlage für eine Rechtsverordnung über die Preisfeststellung für Schlachtvieh, das ohne Berührung eines Schlachtviehgroßmarktes oder Schlachtviehmarktes gehandelt wird, erweitert.

Nach der bisherigen Regelung konnte vorgeschrieben werden, daß meldepflichtige Betriebe bei ihren Preisermeldungen über Schlachtvieh eine Unterteilung entweder nach der verbindlichen Handelsklasse für Fleisch oder der Handelsklasse für Schlachtvieh vorzunehmen hatten.

Diese Unterteilung erwies sich insbesondere nach Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften als nicht ausreichend. In der Praxis wird bei der Abrechnung von Schweinehälften zwischen Erzeugern und Schlachtbetrieben stärker differenziert als in der amtlichen Handelsklassenverordnung. Eine Unterteilung der zu meldenden Preise ausschließlich nach den Merkmalen der geltenden Handelsklassen führte demnach zu einem Informationsverlust insbesondere in Marktregionen, in welchen überwiegend einheitliche, stärker differenzierende Abrechnungsmodelle angewendet werden.

Zu einer für die Merkmale der Handelsklassenverordnung hinausgehenden weiteren Unterteilung der zu meldenden Preise können Schlachtunternehmen nur verpflichtet werden, wenn sie tatsächlich gegenüber dem Erzeuger nach Maßgabe dieser ergänzenden Merkmale abrechnen. Diese Einschränkung verhindert zum einen, daß Schlachtbetriebe, die tatsächlich gezahlten Preise ausschließlich zu Zwecken der Preisnotierung neu berechnen und damit zusätzlichen Verwaltungsaufwand betreiben müssen.

Zum anderen dient die Beschränkung der Verpflichtung zu ergänzenden Preisermeldungen für solche Betriebe, die auch gegenüber dem Erzeuger nach diesen zusätzlichen Merkmalen abrechnen, der Markttransparenz, da die notierten Preise auch hinsichtlich der

vorgenommenen Unterteilung mit den tatsächlichen zwischen Schlachtbetrieb und Erzeugern vereinbarten und gezahlten Preisen übereinstimmen.

In Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes wurde der Wortlaut der Vorschrift unter Beibehaltung des materiellen Inhaltes geändert. Der bisher in § 14 b Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a verwendete Begriff „Fleischqualität“ bezeichnet ursprünglich das quantitative Verhältnis des Muskelfleischanteils zu den übrigen Bestandteilen des Schlachtkörpers. Damit wurde auf die Regelungen der Handelsklassenverordnungen Bezug genommen, die eine Einteilung der Schlachtkörper nach der Fleischigkeit vorsahen.

Inzwischen wird unter dem Begriff „Fleischqualität“ in erster Linie der Ernährungs- und Genußwert des Fleisches verstanden. Die Verwendung des Begriffes „Fleischqualität“ im Zusammenhang mit der Fleischigkeit eines Schlachtkörpers könnte daher zu Mißverständnissen führen.

Durch die Formulierung „und der Handelsklasse oder eines vergleichbaren Merkmales“ wird der Wortlaut der Vorschrift demnach wieder in Übereinstimmung mit dem ursprünglichen Sinn und Zweck gebracht, auf die Handelsklassenregelung oder vergleichbare Merkmale zu verweisen.

Der Kreis der meldepflichtigen Schlachtbetriebe wird durch die Gesetzesänderung nicht erweitert. Eine eventuell durch eine Ordnungsänderung vorgeschriebene zusätzliche Unterteilung der gemeldeten Preise kann zu einer geringfügigen zusätzlichen finanziellen Belastung der Schlachtbetriebe führen, die jedoch von ihrem Umfang her keine spürbare Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, erwarten läßt.

Die Änderung wird sich nicht auf die öffentlichen Haushalte auswirken.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Der Ausschuß ist bei seinen Beratungen dem Entwurf gefolgt. Er begrüßte ausdrücklich, daß durch diese Gesetzesänderung eine Vereinheitlichung der Meßergebnisse erreicht wird. Insbesondere diene es der — von der Landwirtschaft geforderten — Markttransparenz, daß jetzt die konkreten Anteile an Muskelfleisch in Prozentsätzen gemeldet werden, die an

einer einheitlichen Meßstelle am Schlachtviehkörper gemessen werden.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag dem Gesetzentwurf unverändert zuzustimmen.

Bonn, den 20. September 1989

Michels

Berichterstatter